

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN ROBOFACT AG

ALLGEMEINES

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für das Beschaffungswesen der Firma Robofact AG, im folgenden Käufer genannt. Wir legen sie den Kaufverträgen mit Lieferanten zugrunde, vorausgesetzt dass nicht etwas anderes vereinbart wurde. Vereinbarungen, die von diesen AEB abweichen werden schriftlich per Brief, Fax oder Email festgelegt.
2. Wenn der Lieferant selber allgemeine Geschäftsbedingungen vorlegt, gelten nur die übereinstimmenden Klauseln. Über alle anderen Punkte wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.
3. Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.
4. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zu Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz des entgangenen Gewinnes.
5. Bestellungen des Käufers im Betrag von über CHF 2000.– gelten nur, wenn sie schriftlich, per Brief, Fax oder E-mail übermittelt werden.
6. Der Käufer erwartet eine Auftragsbestätigung nur, falls diese explizit in der Bestellung gefordert worden ist. Ihr Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.

UNTERLAGEN

7. Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Matrizen, Muster sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben rechtlich geschütztes Eigentum des Käufers. Ohne dessen schriftliche Zustimmung dürfen diese daher Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen auch nicht für die Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden.
8. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind dem Käufer nach Ausführung oder Aufhebung einer Bestellung sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzusenden. Vom Käufer bezahlte Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge, Modelle usw. müssen zweckmässig gelagert werden; sie sind auch gegen Schaden zu versichern.

LIEFERUNG

9. Die Lieferung hat sach- und fachgemäss unter Verwendung von bestgeeigneten Materialien zu erfolgen. Allfällige besondere Vorschriften in der Bestellung sind genau zu beachten und einzuhalten. Die Liefermenge darf nicht von der bestellten Menge abweichen.
10. Das Lieferdatum gilt für Ware eintreffend am gewünschten Lieferort des Käufers.
11. Sofern die vom Käufer bei der Bestellung festgelegten Lieferzeiten nicht beanstandet werden, gelten sie als verbindlich. Jegliche Lieferverzögerungen sind unverzüglich zu melden.
12. Bei Terminüberschreitungen können vereinbarte Konventionalstrafen ohne den Nachweis des erlittenen Schadens vom Rechnungsbetrag abgezogen werden.
13. Wird der festgesetzte Liefertermin überschritten ohne dass der Käufer benachrichtigt wird, ist dieser berechtigt, auf die Lieferung zu verzichten. Für Teillieferungen und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche Einverständnis des Käufers einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

KONTROLLE UND HAFTUNG

14. Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Die Ware muss den öffentlichrechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort genügen. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung.
15. Der Käufer ist nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterpelieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen.
16. Warensendungen werden nach Eingang beim Käufer nach eigenem Ermessen kontrolliert. Mängel infolge Verwendung von schlechten Materialien, nicht fachgemässer Ausführung oder fehlerhafter Konstruktion sind durch den Lieferanten unverzüglich kostenlos zu beheben. Nötigenfalls ist die fehlerhafte Ware zu ersetzen.
17. Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge wird der Käufer so rasch als möglich vornehmen, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein.
18. Die Gewährleistung dauert auch bei mehrschichtigem Betrieb mindestens zwölf Monate ab Datum der Inbetriebnahme, längstens jedoch 24 Monate nach Lieferung. Wo gesetzlich oder nach branchenüblichen Normen längere Garanzzeiten vorgesehen sind, gelten diese. Der Lieferant garantiert dem Käufer während mindestens zehn Jahren die Lieferung von Ersatzteilen.
19. Die Annahme und Bezahlung der Ware schliesst spätere Mängelrügen seitens Käufer nicht aus.

GE-KONFORMITÄT

20. Die Bestellung erfolgt unter der Auflage, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Konformitäten vorzulegen. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt. Schadenersatzansprüche aufgrund sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

VERSAND, TRANSPORT, VERPACKUNG, RECHNUNG UND ZAHLUNG

21. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ebenso die Rechnung und Korrespondenz müssen folgende Daten unbedingt enthalten:
 - a) vollständige Bestell- und, wenn vorhanden, Auftragsnummer des Käufers
 - b) Name des Ansprechpartners
 - c) genaue Liefermenge und Bezeichnung der Ware
 - d) Angaben über Teil- und Restlieferung
22. Jede Warenposition muss mit einer gut sichtbaren Etikette oder einer entsprechenden Bezeichnung versehen sein.
23. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
24. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung einzureichen. Die Rechnung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Versand der Ware zuzusenden. Sie muss aufzeigen, ob Teil- oder Restlieferung vorgenommen wurden.
25. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit dem Datum der Anlieferung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen.
26. Für Sendungen, die ab ausländischem Werk des Lieferanten gemäss Vereinbarung auf Gefahr des Käufers laufen, sind beim Käufer rechtzeitig Versandinstruktionen einzuholen. Der Lieferant ist für die Zolldeklaration verantwortlich.
27. Für Beschädigungen auf dem Transport wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. Korrosionsanfällige Teile müssen leicht eingeölt und mit Ölpapier eingepackt werden.
28. Die Rücksendung der Verpackung erfolgt nur dann, wenn dies vereinbart wurde.

SCHUTZRECHTE

29. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat den Käufer von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

GEHEIMHALTUNG

30. Die Bestimmungen über Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu beachten. Die Vertragsparteien bzw. ihre Angestellten behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

ERFÜLLUNGORT

31. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz des Käufers.

GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

32. Gerichtsstand ist der Firmensitz des Käufers. Anwendbares Recht sind die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, der Einzelvertrag und das Schweizerische Recht.